

Internationale Lizenzverträge

Autor(en): **G.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **72 (1954)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-61143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer Verlagerung von Verkehrsströmen und einer Verschiebung ihrer Schnittpunkte erfasst werden.

Mit seiner Hilfe kann aus der Vielzahl der möglichen Lösungen, die etwa in einem zusammenhängenden städtischen Verkehrsnetz denkbar sind, eine kleine Gruppe günstiger Lösungen verhältnismässig rasch ausgesondert werden. Wenn sich diese Lösungen in ihrer baulichen, geometrischen Anordnung nicht unterscheiden, wie in Basel, kann mit Hilfe des Wertigkeitsverfahrens auch eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Die zuverlässige Beurteilung bei verschiedener baulicher Gestaltung ist aber nur mit Hilfe des Zeit-Weg-Verfahrens möglich. Eine nur näherungsweise Bestimmung kann, wie in dem gewählten Beispiel, sogar zu falschen Schlüssen führen.

Notverschluss für den Abschluss von Einlassöffnungen Von Dipl. Ing. Oskar Francini, Wien DK 627.845

Der bekannte und wegen seiner Vorzüge sehr häufig angewandte Dammbalkenverschluss vor Einlässen ist nur bei geringen Stauhöhen möglich. Bei grösseren Wassertiefen lassen sich ähnliche Vorteile bei einem Verschluss nach den Bildern 1, 2 und 3 erzielen. Darnach ist in der Flucht des Einlaufes ein Ring *c* eingebaut, auf den ein Deckel *a* aufgelegt werden kann. Dieser Deckel wird, wenn der Einlass tief unter dem Wasserspiegel liegt, aus einem Boot *e* mittels eines Windwerkes *f* an einem Seil *b* meist durch einen Taucher in die Abschlussstellung gelenkt. Zur Erleichterung des Einbringens sind an geeigneten Stellen (Bild 2) U-Eisen *g* einbetoniert; ferner ist die Ebene des Ringes etwas gegen die Vertikale geneigt. Die Befestigung des Deckels kann sich auf die Aufgabe beschränken, den Deckel in der richtigen Lage zu halten und ein Verschieben zu verhindern, da ja das Anpressen an die Dichtungsfläche durch den Wasserdruck selbst besorgt wird. Soll der Verschluss gelöst werden, werden die Absperrschieber *d* geöffnet, die auf dem Deckel sitzen und die das Auffüllen des Raumes zwischen dem Deckel und dem ersten Absperrorgan, das Entlüften dieses Raumes und so das Entlasten des Deckels ermöglichen.

Ein solcher Verschluss bietet besonders bei Talsperren mit angeschlossenen Kraftwerken beachtenswerte Vorteile, bei deren Ablassleitungen es Teile gibt, die im Betrieb niemals trocken gelegt werden, wie das erste, dem normalen Betrieb dienende Absperrorgan und die Wasserführung zwischen diesem und dem Einlauf. Wenn es doch einmal geschehen muss, so müsste der Stausee vollständig abgelassen werden. Diese Notlage, die betriebliche Störungen und finanzielle Nachteile mit sich bringen würde, kann sich bei Auftreten eines Schadens an den genannten Teilen ergeben. Denn trotz aller Vorsicht ist man gegen Materialfehler und Korrosionen niemals ganz gefeit. Der vorgeschlagene Verschluss ermöglicht das Trockenlegen dieser Teile. Zugleich lässt er dem Betriebsführer in der Wahl des Zeitpunktes einer solchen Reparatur freie Hand, da er nicht die Zeit des niedrigsten Wasserstandes, der meist mit den schlechtesten Arbeitsbedingungen (Lawinen, ungünstigste Unterbringung der Arbeitsmannschaft) zusammenfällt, wählen muss, sondern auch bei grösseren Stauhöhen arbeiten lassen kann.

Die unter Wasser liegenden Teile weisen äusserst einfache Formen auf und sind daher auf schädigende Einflüsse sehr unempfindlich. Das Tauchen hat in Wasserkraftwerken schon in weitem Masse Eingang gefunden, und viele Werke stellen in die Bedienungsmannschaft ausgebildete Taucher

Im vorliegenden Fall wurden die Voraussetzungen so gewählt, dass sich einfache Umrechnungen ergaben. Das Ergebnis war so eindeutig, dass eine Verfeinerung nicht notwendig erschien. Das wird aber nicht immer der Fall sein. Deshalb wird es notwendig sein, durch eingehende und sorgfältige Verkehrsstudien und Beobachtungen der oben im einzelnen erwähnten Daten an Knotenpunkten unter den verschiedensten Bedingungen weitere Unterlagen zu schaffen, die auch bei schwierigen Verhältnissen eine zuverlässige Grundlage ergeben. Es ist zu erwarten, dass in der Schweiz in Bälde mit solchen Beobachtungen begonnen wird.

Adresse des Verfassers: Prof. Dr. K. Leibbrand, Rigistrasse 41, Kilchberg bei Zürich.

ein. Auch bei Flusskraftwerken mit grösserem Gefälle (Bild 3) kann der Notverschluss mit Vorteil vorgesehen werden, wie er ja auch ganz allgemein bei jedem Einlass oder Auslass anwendbar ist. Er bietet somit eine weitere Sicherung, den Stausee zur Behebung von Schäden nicht ablassen zu müssen, und kostet im Verhältnis zu den sonstigen Aufwendungen äusserst wenig. Er ist patentrechtlich geschützt.

Adresse des Verfassers: Dipl. Ing. O. Francini, Steingasse 35/9, Wien 3, Oesterreich.

Internationale Lizenzverträge DK 34.043

Soeben ist ein Buch erschienen, das auch die Leser der SBZ interessiert ¹⁾. Dieses von Dr. E. Langen, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Düsseldorf, herausgegebene Werk enthält wertvolle Richtlinien für die Abfassung und Abwicklung internationaler Lizenzverträge und entspricht damit einem Bedürfnis der Praxis. Namhafte Rechts- und Patentanwälte geben als Mitarbeiter des Verfassers einen Überblick über die in ihren Ländern massgebenden Normen für den Abschluss und die Auslegung internationaler Lizenzabkommen. Die Rechtslage in der Schweiz insbesondere wird von Patentanwalt Dr. R. Blum sorgfältig und eingehend erörtert. Langen zieht in der Einleitung (I. Teil des Buches) interessante Vergleiche und Schlussfolgerungen aus den Länderberichten seiner Mitarbeiter in 27 Staaten. Trotz der Uebersetzungsschwierigkeiten sind die einzelnen Länderberichte (II. Teil des Buches) im wesentlichen klar und aufschlussreich und erfüllen zusammen mit der Einführung des Herausgebers Zweck und Ziel des Werkes.

Eine ganze Reihe interessanter Rechtsprobleme werden von den Berichterstattern und vom Herausgeber erörtert; im folgenden beschränken wir uns auf einige Hinweise.

Recht eingehend wird von den meisten Berichterstattern und vom Verfasser erörtert, was allgemeiner Gegenstand eines Lizenzvertrages sein kann. Gerade bei internationalen Verträgen ergeben sich Auslegungsschwierigkeiten, wenn deren Gegenstand nicht klar umschrieben ist. Auffallend ist, dass in neuerer Zeit neben oder an die Stelle von Patenten bzw. Gebrauchsmustern immer mehr die Erfindung selbst und/oder das zugehörige «know how» tritt. Kennzeichnend ist die Vielgestaltigkeit internationaler Abkommen hinsichtlich Gegenstand und Inhalt überhaupt. Von der reinen Patenlizenz bis zum wissenschaftlichen und technischen Beratungs-

¹⁾ Internationale Lizenzverträge. Von Dr. Eugen Langen, 278 S. Weinheim 1954, Verlag Chemie GmbH. Preis geb. DM 17.40.

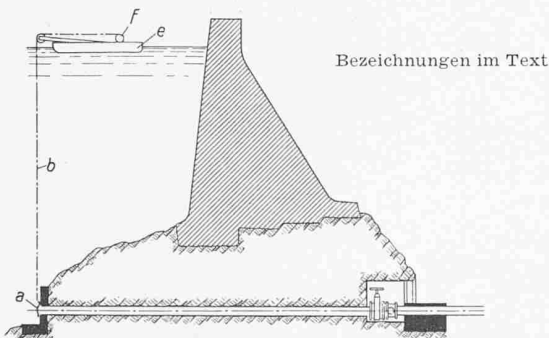


Bild 1. Speicherkraftwerk mit Notverschluss in grösserer Tiefe

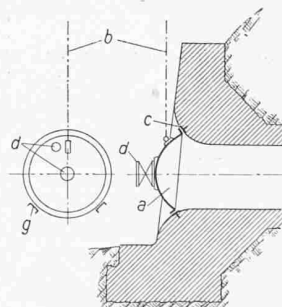


Bild 2. Die einzelnen Teile des Notverschlusses

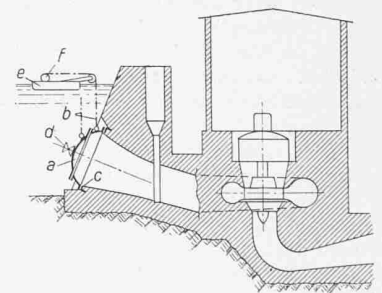


Bild 3. Flusskraftwerk mit Notverschluss

vertrag sind zahlreiche Abstufungen möglich. Neben die Lizenz und das «know now» treten oft gesellschaftsrechtliche, werkvertragliche und kommerzielle Abreden. Dieses ganze Bündel gegenseitiger Ansprüche mit den verschiedenen Varianten der vom Lizenznehmer geschuldeten Vergütung stellt u. U. Parteien und Richter vor eine Fülle von Rechtsfragen, für deren Beantwortung das Werk nützliche Hinweise bietet.

Der Umschreibung des Vertragsgegenstandes kommt somit grosse praktische Bedeutung zu. Handelt es sich um eine einfache Patentlizenz, so ist entscheidend der Verzicht des Patentinhabers auf die Geltendmachung seines Exklusivrechts gegenüber seinem Vertragspartner. Zuzufolge dieses rein obligatorischen Vertragsverhältnisses hat der einfache Lizenznehmer nirgends ein eigenes Klagerecht gegenüber Patentverletzern.

Von gewissen Ausnahmen abgesehen, ist der einfache Patentlizenznehmer nicht legitimiert, gegenüber dem Schutzrechtsinhaber die Ungültigkeit des Patentes geltend zu machen. Immerhin empfiehlt es sich, die Anfechtung des lizenzierten Patentes vertraglich auszuschliessen und u. U. dem Lizenznehmer eine Klagermächtigung gegen Patentverletzer einzuräumen bzw. zu versprechen.

Der Begriff der ausschliesslichen Patentlizenz ist international nicht einheitlich. Es ist daher verdienstvoll, dass dieser wichtigen Frage die volle Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zusätzlich zum Verzicht auf das Ausschliesslichkeitsrecht verpflichtet sich der Lizenzgeber, für das gleiche Gebiet und Objekt keinem weiteren Gesuchsteller eine Lizenz einzuräumen. International stellt sich nun die Frage, ob der Patentinhaber selbst befugt bleibt, den Lizenzgegenstand zu benutzen. Die Frage ist für USA, England und Deutschland zu verneinen, in den meisten anderen Staaten — wenn auch nicht immer eindeutig — zu bejahen. Besonders bei Weltverträgen ist unter diesen Umständen eine genauere Fixierung der Rechtsstellung des Patentinhabers ratsam. Ähnliches gilt für die Klagelimitation gegen Patentverletzer.

Eine weitere, mangels Vertragsvorschrift oft umstrittene Frage betrifft die Ausübungspflicht des Lizenznehmers. Es muss hier in der Regel auf die konkreten Umstände abge-

stellt werden. Der Patentinhaber geht vorsichtigerweise davon aus, dass für den Lizenznehmer kein Ausführungszwang besteht. So hat beispielsweise ein höchstgerichtlicher Entscheid in Oesterreich vom 13. 5. 1953 die Ausübungspflicht sogar des Exklusivlizenznehmers mangels besonderer Vereinbarung verneint und damit die Bemerkungen auf Seite 202 des Buches bestätigt. Da dieses Problem noch nicht eingehend abgeklärt ist, wird eine vertragliche Vereinbarung empfohlen.

Das Werk befasst sich im weiteren mit der Frage, ob und inwieweit eine Lizenz übertragen oder vererbt werden kann bzw. ob Sublizenzen zulässig sind. Wie Blum u. E. zu Recht betont, sind letztere dann ausgeschlossen, wenn der Vertrag eine Geheimhaltungsklausel enthält. Im übrigen ist bei der einfachen Patentlizenz die Berechtigung zu Unterlizenzen eher zu bejahen.

Für die Beurteilung internationaler Lizenzverträge ist ferner die Bestimmung des anwendbaren Rechtes entscheidend. Für jene, welche die umfassenden Studien von Troller von 1952 nicht kennen, hätte man vielleicht eine etwas eingehendere Erörterung dieses primären internationalprivatrechtlichen Problems gewünscht.

Es ist ein Verdienst des Verfassers, dass er auch die mit den zahlreichen lizenzvertraglichen Problemen zusammenhängenden Steuer- und Devisenfragen bearbeiten liess. Endlich wird auch auf die Beziehungen zum Antikartellrecht hingewiesen, das vornehmlich jene internationalen Lizenzverträge berührt, welche über die gewerblichen Benutzungsrechte hinaus gesellschaftsvertragliche oder kommerzielle Nebenabreden stipulieren.

Wie schon eingangs erwähnt, bildet das Werk von Langen und seinen Mitarbeitern ein sehr wertvolles Hilfsmittel für alle jene, die sich in der Anwaltspraxis oder in Handel und Industrie mit internationalen Lizenzverträgen in ihren verschiedenen Ausgestaltungen zu befassen haben. Das Werk leistet ferner einen Beitrag zur Erkenntnis und Förderung internationaler Lizenzverträge und enthält viele Anregungen für eine künftige Rechtsvereinheitlichung auf diesem wichtigen Spezialgebiet.

G. G.

Adresse des Verfassers: Rechtsanwalt Dr. G. Gansser, i. Fa. CIBA-Aktien-Gesellschaft, Basel.

Wirtschaftlichkeit von Gebäudeisolierungen

Von Dipl. Ing. W. Ziemba, Zürich

DK 699.86.003

A. Einleitung

Eines der charakteristischen Merkmale des modernen Bauwesens ist neben der Verwendung von vorfabrizierten Bauelementen die leichte Bauweise. Diese Tendenz wurde einerseits durch die Entwicklung der Baustoffe, andererseits durch die Notwendigkeit einer raschen Erstellung von Wohngebäuden in allen Ländern stark gefördert. Die leichte Bauart der Wände und die Anwendung grosser Fensterflächen rücken die Frage des Wärmeschutzes vermehrt in den Vordergrund.

Was schon bei der Isolierung von Apparaten und Rohrleitungen längst erkannt wurde, dass nämlich nicht nur die reinen Erstellungskosten, sondern auch die Betriebskosten

eine wichtige Rolle bei der Bemessung der Isolierstärke spielen, dringt in neuerer Zeit langsam auch in das Bauwesen ein. Mit dem vorliegenden Aufsatz soll gezeigt werden, wie auf Grund einer einfachen Rechnung die jährlichen Gesamtkosten bestimmt und wie rasch die Kosten für stärkere Isolierung der Wände oder des Estrichbodens durch Einsparungen an Heizkosten amortisiert werden können.

Wird man neuerdings wieder wie vor dem Krieg den Mietzins einschliesslich der Heizungskosten bezahlen, so stellen sich die Wohnungen mit schlechterer Isolierung teurer als äusserlich gleichwertige, aber besser isolierte Wohnungen.

Tabelle 1: Annuitätsfaktoren in Prozenten für Amortisationsdauern von 5 bis 60 Jahren und Zinsfüsse von 3 bis 10 %.

%	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	60
3,0	21,836	11,723	8,376	6,722	5,742	5,101	4,653	4,326	4,078	3,886	3,613
3,25	21,991	11,873	8,528	6,877	5,903	5,268	4,825	4,502	4,260	4,073	3,808
3,5	22,148	12,024	8,683	7,036	6,067	5,437	4,999	4,683	4,445	4,263	4,008
3,75	22,305	12,176	8,837	7,196	6,233	5,608	5,177	4,865	4,634	4,457	4,212
4,0	22,462	12,329	8,994	7,358	6,401	5,783	5,357	5,052	4,826	4,655	4,420
4,25	22,620	12,483	9,152	7,522	6,571	5,959	5,540	5,241	5,021	4,856	4,631
4,5	22,779	12,637	9,311	7,687	6,743	6,139	5,727	5,434	5,220	5,060	4,845
5,0	23,097	12,950	9,634	8,024	7,095	6,505	6,107	5,827	5,626	5,477	5,282
5,5	23,417	13,266	9,962	8,368	7,454	6,880	6,497	6,232	6,043	5,906	5,730
6,0	23,739	13,586	10,296	8,718	7,822	7,264	6,897	6,646	6,470	6,344	6,187
7,0	24,389	14,238	10,979	9,439	8,581	8,059	7,723	7,501	7,350	7,246	7,123
8,0	25,046	14,903	11,683	10,185	9,368	8,883	8,580	8,385	8,259	8,174	8,080
9,0	25,709	15,582	12,406	10,955	10,181	9,734	9,464	9,296	9,190	9,123	9,051
10,0	26,380	16,275	13,147	11,746	11,017	10,608	10,369	10,226	10,139	10,086	10,033

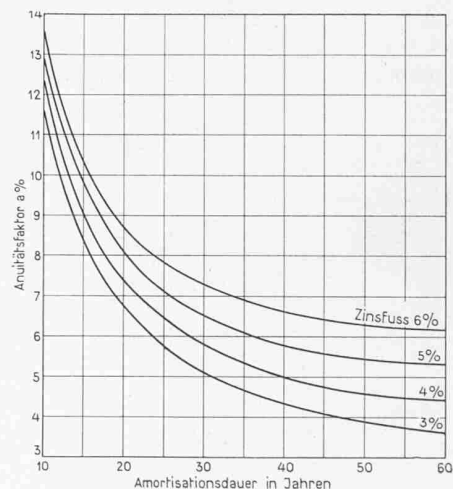


Bild 1. Annuitätsfaktor